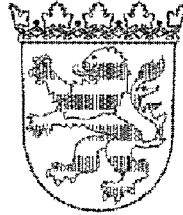


6 K 705/18.WI

## VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



## BESCHLUSS

Titel / Original	tot	1.	2.
Eingegangen		RA	FAG
06. JUNI 2018			
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB			
zdA		Zahlung	

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Arne Semsrott,  
Singerstraße 109, 10179 Berlin

Kläger

**bevollmächtigt:**

JBB Rechtsanwälte,  
Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,  
- 18-0338 -

**gegen**

Land Hessen,  
vertreten durch die Hessische Staatskanzlei,  
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden  
- R 4 -

Beklagte

**wegen**

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 6. Kammer - durch

### **Vors. Richter am VG Schild**

als Berichterstatter am 1. Juni 2018 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Der Streitwert wird endgültig auf 5.000 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Es entspricht billigem Ermessen die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen. Denn der Antrag des Klägers auf Auskunft des Abstimmungsverhaltens der hessischen Landesregierung gemäß der Tagesordnung für die 959. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017 war unbestimmt. Insgesamt umfasst die Tagesordnung 96 Tagesordnungspunkte, von denen nur ein Bruchteil - wenn überhaupt - sich auf Punkte mit Umweltbezug bezogen haben. Insoweit hat der Kläger erstmals mit dem Klageschriftsatz vom 11.4.2018 sein Auskunftsbegehren so konkretisiert, dass eine ordnungsgemäße Auskunft durch die Beklagtenseite möglich war.

Mithin konnte der Kläger zum Zeitpunkt seiner Klageerhebung nach § 75 VwGO nicht mit einer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen, denn das Auskunftsbegehren war offensichtlich zu unbestimmt. Auf die Frage, ob vorliegend § 2 S. 1 Nr. 1 HUIG einschlägig ist, kommt es mithin nicht an.

- 3 -

Der Streitwert wird gemäß § 52 Gerichtskostengesetz endgültig festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar. Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**  
**Mainzer Straße 124**  
**65189 Wiesbaden**

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Die Beschwerde kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

### Schild

Beglaubigt:  
Wiesbaden, den 6. Juni 2018

Schilling  
Justizbeschäftigte

